

3. Abschnitt

Strafen ohne Freiheitsentzug

§ 30

Anwendungsbereich und Zweck der Strafen
ohne Freiheitsentzug

(1) Strafen ohne Freiheitsentzug werden unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Schuld des Täters gegenüber Personen angewandt, die ein Vergehen aus Undiszipliniertheit, Pflichtvergessenheit, ungefestigtem Verantwortungsbewußtsein oder Unachtsamkeit oder wegen besonderer persönlicher Schwierigkeiten begehen.

(2) Ist das Vergehen Ausdruck eines hartnäckigen disziplinenlosen Verhaltens des Täters, kann eine Verurteilung auf Bewährung nur ausgesprochen werden, wenn sie zur wirksamen erzieherischen Einflußnahme auf den Täter mit der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz oder einer Bürgschaft verbunden wird.

(3) Zweck der Strafen ohne Freiheitsentzug ist es, den Täter zur eigenen Bewährung und Wiedergutmachung anzuhalten, damit er künftig seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht wird. Die Strafen ohne Freiheitsentzug tragen dazu bei, die erzieherische Kraft der sozialistischen Kollektive und gesellschaftlichen Organisationen zur Überwindung von Rechtsverletzungen zu entfalten.

1. Der Inhalt dieser Bestimmung ist das Ergebnis der Verallgemeinerung und Konkretisierung der Grundsätze sozialistischer Strafrechtsprechung — der Wahrung der Gesetzlichkeit, der Humanität und der Individualisierung der Strafe bei ihrem Ausspruch und ihrer Realisierung, die im Differenzierungsprinzip ihren unmittelbaren Ausdruck finden.

§ 30 berücksichtigt zugleich die sich aus den Entwicklungstendenzen der Kriminalität in der DDR, aus den in unserer Gesellschaft vorhandenen Möglichkeiten zur wirkungsvollen Kriminalitätsbekämpfung und aus den Bedingungen des Klassenkampfes ergebenden. Schlußfolgerungen für die Gewährleistung des Schutzes der Interessen der Bürger und des Staates und für die Erziehung von Rechtsverletzern.

2. Abs. 1 bestimmt, daß Strafen ohne Freiheitsentzug bei Vergehen angewandt werden. Die Differenziertheit der Vergehen macht es erforderlich, weitere **Kriterien für die Anwendung** dieser Strafen festzulegen. Zunächst werden im Abs. 1 als grundlegende Maßstäbe für die Anwendung der Strafen ohne Freiheitsentzug die Schwere der Tat und die **Schuld des Täters** genannt.

Die Schwere der Tat ergibt sich aus allen ihren Umständen. Die Folgen müssen in ihrer Wirkung örtlich und zeitlich begrenzt sein, und die Art